

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV):

Im Rahmen der am 10. April 2020 in Kraft getretenen "Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und sonstiger tierseuchenrechtlicher Verordnungen" wurde die sog. **„Einhufer-Blutarmut-Verordnung“ um einen § 3a betreffend Veranstaltungen von Einhufern** ergänzt.

Nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) ist die ansteckende Blutarmut der Einhufer – auch als Equine infektiöse Anämie (EIA) bezeichnet - eine Viruserkrankung, die Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Zebras betrifft. Als Überträger fungieren vorrangig große blutsaugende Insekten wie Pferdebremsen und Wadenstecher, die den Erreger von erkrankten wie auch von gesund erscheinenden Virusträgern weiterverbreiten können. Die Erkrankung zeigt sich in akuter oder chronischer Form mit jeweils vereinzelt tödlichem Verlauf. Die akute Verlaufsform äußert sich u.a. in Fieber, Apathie, Bewegungsschwäche, Herzrasen und Punktblutungen auf der Zungenunterseite, auf Schleimhäuten und der Lidbindehaut. Die chronische Form ist gekennzeichnet durch wiederkehrende Fieberschübe, Konditionsverlust sowie Ödembildung an Unterbauch und Extremitäten. In nicht wenigen Fällen treten keine Krankheitssymptome auf; die Tiere erscheinen dann gesund, bleiben jedoch lebenslang Virusträger und damit eine potentielle Infektionsquelle. Die Krankheit ist anzeigepflichtig, die Verordnung schreibt eine Tötung positiver Tiere sowie Sperrung und Untersuchung der betroffenen Bestände und der Kontaktbetriebe vor.

Wie das MULNV hinweist, muss künftig entsprechend den Vorgaben der geänderten Verordnung bei überregionalen Veranstaltungen, bei denen Pferde aus verschiedenen Beständen zusammenkommen, ein Register geführt werden, das die Namen der Einhufer, deren Transpondercodes, den Namen und die Anschrift des Halters sowie den Standort der Haltung enthält.

Die neue Regelung soll die Rückverfolgbarkeit von Tierbewegungen im Tierseuchenfall ermöglichen; wie das Ministerium betont, werden die im Rahmen der Umsetzung des § 3a der Einhufer-Blutarmut-Verordnung erfassten Angaben aber nur im Tierseuchenfall genutzt.

Unter die Definition einer rein regionalen Veranstaltung, für die kein Register erforderlich ist, fallen laut MULNV alle Veranstaltungen, bei denen die Pferde aus Haltungsbetrieben stammen, die in dem Kreis / der kreisfreien Stadt gelegen sind, in dem die Veranstaltung stattfindet. Die Bundesländer haben sich in diesem Zusammenhang darauf verständigt, dass in Flächenländern mit mehr als 14 Kreisen und gleichzeitig einer durchschnittlichen Größe der Kreise von weniger als 1.400 km² - unter anderem auch Nordrhein-Westfalen - Veranstaltungen auch dann noch als regional gelten, wenn die Pferde aus einem an den jeweiligen Kreis direkt angrenzenden Kreis stammen, in dem die Veranstaltung stattfindet. Alle Veranstaltungen mit einem größeren Einzugsgebiet werden demnach auch in Nordrhein-Westfalen als überregional eingestuft. Hier gelten die Dokumentationspflichten nach § 3a der Einhufer-Blutarmut-Verordnung und es muss ein Register geführt werden.

Wie das Ministerium ergänzend hinweist, ergeben sich im Zuge der Umsetzung der Dokumentationspflicht nach § 3a der Einhufer-Blutarmut-Verordnung auch datenschutz-rechtliche Fragestellungen. Demnach werden mitunter Daten von Dritten erhoben, wenn nicht der Pferdehalter selbst vor Ort ist, um die für das Register erforderlichen Angaben zu Halter und Haltungsstandort zu machen, sondern dies über den Tierbesitzer o. Ä. erfolgt. Hier schreibe die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vor, dass Pferdehalter als betroffene dritte Personen, deren Daten erfasst würden, einmalig über die Datenerhebung im Zuge der Umsetzung der Dokumentationspflicht gemäß Einhufer-Blutarmut-Verordnung zu informieren seien. Verantwortlich für die Einhaltung dieser datenschutzrechtlichen Bestimmung sind laut MULNV die Veranstalter.

(Quelle: Kreisbauernschaft Köln/Rhein-Erft-Kreis e.V.)